

Merkblatt des Markenverbandes Havelland-WERDER e.V.

zur Kennzeichnung von Obstwein zur Baublüte 2008 in Werder/Havel

(Nach den derzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen)

§ 1

(1) Der Verkauf von Obstwein in Flaschen (Fertigpackung) darf nur erfolgen, wenn angegeben sind:

1. die Verkehrsbezeichnung (z.B. Kirsch-, Apfel-, Erdbeerwein) keine Phantasiebezeichnungen,
2. Name und die Anschrift des Herstellers,
3. die Los- bzw. Chargenkennzeichnung,
4. der Alkoholgehalt in Volumenprozent,
5. die Füllmenge in Liter (l),
6. die deklarationspflichtigen Zusatzstoffe (z.B. geschwefelt).

(2) Die Angaben nach Absatz (1) sind auf der Flasche oder einem mit ihr verbundenen Etikett deutlich lesbar und unverwischbar anzubringen.

(3) Die Angaben nach Absatz (1) sind auch an Weinballons, Weinkruken oder ähnlichen Ausschankbehältern für den Käufer (Verbraucher) deutlich lesbar und unverwischbar anzubringen.

(4) Die Kennzeichnungsnormen nach Absatz (1) müssen für Obstwein angewendet werden, der nicht unmittelbar und direkt beim Erzeuger an Verbraucher abgegeben wird.

(5) Obstwein, der vom Erzeuger im Ab-Hof-Verkauf (Erzeugerstandort) direkt für den persönlichen Bedarf in Anwesenheit des Verbrauchers in Trinkgefäße abgefüllt bzw. ausgeschenkt wird, unterliegt nicht den Kennzeichnungsnormen nach Absatz (1). Der Verkauf von Obstwein, den der Erzeuger auf einem von der Hofstelle / seinem Grundstück getrennten Verkaufsstand abgibt, ist kein Ab-Hof-Verkauf.

§ 2

(1) Die Verwendung der Ortsbezeichnungen, WERDER, WERDERSCHER, WERDERANER, AUS WERDER und ähnliche Bezeichnungen sind nur gestattet, wenn der angebotene Obstwein im Land Brandenburg hergestellt wurde und die Produktionsstätte durch Eingangs- / Ausgangsrechnungen nachweisbar ist.

(2) Die Verwendung der Regionalbezeichnungen HAVEL, HAVELLAND, HAVELLÄNDER, AUS DEM HAVELLAND und ähnliche Bezeichnungen sind nur gestattet, wenn der angebotene Obstwein im Land Brandenburg hergestellt wurde und die Produktionsstätte durch Eingangs- / Ausgangsrechnungen nachweisbar ist.

(3) Die Verwendung von geschützten Marken des Markenverbandes Havelland-WERDER e.V. zur Kennzeichnung von Obstwein bedarf der Genehmigung durch den Markenverband. Marken des Verbandes sind beispielsweise WERDERFRUCHT®, HAVELLAND®, HAVELLÄNDER®, Hagemeister®, Baublüte®, Bismarckhöhe®, Inselstadt®.

§ 3

(1) Das Anbieten, Verkaufen, Liefern oder sonstiges In-Verkehr-Bringen von Obstwein entgegen den Kennzeichnungsnormen wird als Ordnungswidrigkeit durch das Landratsamt Potsdam Mittelmark, Fachbereich Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Fachdienst Lebensmittelüberwachung geahndet.

(2) Die nicht genehmigte Verwendung von geschützten Marken des Markenverbandes Havelland-WERDER e.V. für das Anbieten, Verkaufen, Liefern oder sonstiges In-Verkehr-Bringen von Obstwein, wird kostenpflichtig durch Anwälte des Markenverbandes abgemahnt.